

Notwendige Schritte

Vor der Geburt: Mitteilung der Schwangerschaft

Sobald Sie erfahren haben, dass Sie schwanger sind, sollten Sie einige Behörden darüber informieren:

- Ihre Krankenkasse, um das Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfrist zu beantragen.
- Ihren Arbeitgeber, damit dieser die erforderlichen Schutzmaßnahmen für schwangere Frauen einhalten kann.
- Ihre CAF, um rechtzeitig die Antragstellung der Familienleistungen, vor allem der Geburtsprämie und der Grundzulage, vorzunehmen.

Nach der Geburt

Nach der Geburt Ihres Kindes und dem Erhalt der Geburtsurkunde sollten Sie eine Kopie dieser an Ihre Krankenkasse übermitteln.

Geburtsurkunden werden sowohl in Frankreich als auch in Deutschland für die Antragstellung von Familienleistungen und Elterngeld benötigt.

In Deutschland kann der Antrag auf Elterngeld innerhalb der ersten 7 Wochen nach der Geburt des Kindes und der Antrag auf Kindergeld innerhalb der ersten 6 Monate gestellt werden.

Während der Bezugsperiode von Familienleistungen:

Jede Änderung Ihrer Situation (Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit...) ist unverzüglich den Familienkassen beider Länder mitzuteilen!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt; trotz sorgfältiger Prüfung übernehmen wir für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr.

Nachdruck und Bearbeitung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der INFOBEST Kehl/Strasbourg.

Die Höhe der jeweiligen Leistung kann abweichen.

Stand: April 2023

Nützliche Adressen

- CAF du Bas-Rhin

22, route de l'Hôpital
F-67092 Strasbourg CEDEX
Tél. : 3230
www.caf.fr

- CAF du Haut-Rhin

26, avenue Robert Schuman
F-68084 Mulhouse CEDEX
Tél. : 3230
www.caf.fr

- L-Bank (Elterngeld)

L-Bank
Familienförderung
D-76113 Karlsruhe
Tel. : +49 721 150-2862 (von Frankreich)
0800 6645471 (von Deutschland)

<https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html>

- Familienkasse (Kindergeld)

Bundesagentur für Arbeit
Familienkasse Baden-Württemberg West
D-76088 Karlsruhe
Tel. : +49 911 1203 10 10 (von Frankreich)
0800 455 55 30 (von Deutschland)



INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehufusplatz 11— D-77694 KEHL
Tél. : 03.88.76.68.98 / Tel.: 07851 / 94790
kehl-strasbourg@infobest.eu
www.infobest.eu



GRENZGÄNGER – GEBURT EINES KINDES

Frankreich / Deutschland

Mutterschutzfrist

Die Mutterschutzfrist bezeichnet die Zeit vor und nach der Geburt, in der Frauen im Zusammenhang mit einer Entbindung dem Beschäftigungsverbot unterliegen.

Die Dauer der Mutterschutzfrist ist je nach Tätigkeitsland der Mutter unterschiedlich:

- In Frankreich: 6 Wochen vor und 10 Wochen nach der Geburt (8 Wochen vor und 18 nach der Geburt ab dem dritten Kind; 12 Wochen vor und 22 nach der Geburt von Zwillingen; 24 Wochen vor und 22 nach der Entbindung bei allen anderen Mehrlingsgeburten).
- In Deutschland: 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt (12 bei Früh- und Mehrlingsgeburten).

Je nach Tätigkeitsland der Mutter zahlt die Krankenkasse Entgeltersatzleistungen während der Mutterschutzfrist.

- Angestellte in Frankreich: Die CPAM zahlt das Mutterschaftsgeld aus. Dieses beläuft sich auf den Grundtagesverdienst, höchstens jedoch auf 95,22€ brutto/Tag seit dem 1. Januar 2023. Manche Tarifverträge sehen vor, dass der Arbeitgeber Lohnfortzahlung leistet. In diesem Fall wird ihm das Mutterschaftsgeld direkt von der CPAM überwiesen.
- Angestellte in Deutschland: Das Mutterschaftsgeld wird von der deutschen Krankenkasse ausbezahlt und beläuft sich auf (höchstens) 13€/Kalendertag. Der Arbeitgeber stockt diesen Betrag bis zum täglichen Nettolohn auf (Arbeitgeberzuschuss).

Vaterschaftsurlaub

Einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gibt es nur in Frankreich, nicht aber in Deutschland.

Seit dem 1. Juli 2021 beläuft sich der Vaterschaftsurlaub auf 25 Tage. Der Beginn des Vaterschaftsurlaubs muss innerhalb der ersten 4 Monate nach der Geburt des Kindes liegen. Der Arbeitnehmer muss seinen Arbeitgeber einen Monat im Voraus darüber informieren.

Vaterschaftsgeld wird von der CPAM gezahlt und beläuft sich auf maximal 95,22€ brutto/Kalendertag seit dem 1. Januar 2023.

Elternzeit

Elternzeit ist ein gesetzlicher Anspruch der Eltern gegenüber ihren Arbeitgebern auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Betreuung und Erziehung eines Kindes, bis dieses sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Beide Elternteile haben Anspruch auf Elternzeit und können sich diesen untereinander aufteilen. Während der Elternzeit ruht der Arbeitsvertrag. Die Modalitäten der Antragsstellung sind je nach Tätigkeitsland des Elternteils unterschiedlich.

- In Deutschland: Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn vom antragsstellenden Elternteil schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden.
- In Frankreich: Der antragsstellende Elternteil muss eine Betriebszugehörigkeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Seinen Arbeitgeber muss er mindestens einen Monat vor Wiederaufnahme der Arbeit schriftlich (mit Empfangsbestätigung) über die gewünschte Elternzeit informieren, wenn sich diese direkt an die Mutterschutzzeit anschließt. Ansonsten muss der Arbeitgeber mindestens zwei Monate vor Beginn der Elternzeit darüber informiert werden.

Kündigungsschutz:

In Deutschland besteht während der Elternzeit grundsätzlich Kündigungsschutz. Nur in Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber eine Kündigung aussprechen, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen, weil die Existenz des Betriebes nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall benötigt der Arbeitgeber jedoch die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

In Frankreich kann einem Elternteil während der Elternzeit gekündigt werden, wenn die Kündigung nicht in Zusammenhang mit der Elternzeit oder einer Schwangerschaft ausgesprochen wird.

Prioritätsregeln

Befindet sich in einer Familie ein Grenzgänger, hat dieser grundsätzlich Anspruch auf Familienleistungen in Frankreich und in Deutschland. Die EU-Prioritätsregeln legen fest, welches Land vorrangig für die Auszahlung zuständig ist und welches Land den eventuellen Differenzbetrag ausbezahlt.

Ein Elternteil arbeitet oder bezieht Arbeitslosengeld im Wohnland, der andere ist Grenzgänger.	Vorrang des Wohnlandes: Anspruch auf <u>Differenzzulage</u> im Tätigkeitsland des Grenzgängers
Beide Elternteile sind Grenzgänger im gleichen Land.	Vorrang des Tätigkeitslandes: Anspruch auf <u>Differenzzulage</u> im Wohnland
Ein Elternteil ist Grenzgänger, der andere übt keine Tätigkeit aus.	Vorrang des Tätigkeitslandes: Anspruch auf <u>Differenzzulage</u> im Wohnland

Familienleistungen in Frankreich

Betreuungsgeld für Kleinkinder (PAJE) wird von der CAF gezahlt und beinhaltet verschiedene Leistungen:

- **Grundzulage** (allocation de base) zur Versorgung und Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren. Sie ist einkommensabhängig und beläuft sich zum vollen Satz auf 184,61€ pro Monat.
- **Elterngeld** (PreParE) in Höhe von 159,81€ bis 428,71€ wird für die Zeit eines Erziehungsurlaubs gezahlt. Der Betrag richtet sich nach dem Umfang des Erziehungsurlaubs (auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis).
- **Zulage für die freie Wahl der Betreuungsart** (CMG) bezuschusst Betreuungskosten oder einen Teil der Vergütung, wenn Ihr Kind von einer häuslichen Betreuungskraft, einem Verein, einem zugelassenen Unternehmen oder in einer Mikrokrippe betreut wird.
- **Geburtsprämie:** einkommensabhängige Einmalzahlung pro Kind zwei Monate vor der Geburt zur Deckung der ersten Ausgaben im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes.

Familienleistungen in Deutschland

- **Elterngeld**

Elterngeld ist eine Leistung, die im Rahmen eines Erziehungsurlaubs in Baden-Württemberg von der L-Bank und in Rheinland-Pfalz von der Elterngeldstelle der Kreis- und Stadtverwaltungen gezahlt wird. Sie ist vergleichbar mit der PreParE in Frankreich. Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes einen Erziehungsurlaub nehmen möchten. Elterngeld wird einem Elternteil höchstens 12 Monate (vom Tag der Geburt an bis zum ersten Lebensjahr des Kindes) und mindestens 2 Monate gewährt. Die Höhe der Leistung hängt von der Erwerbstätigkeit und vom Gehalt, das vor der Geburt bezogen wurde, ab (ca. 65% des Nettoeinkommens —höchstens 1800€/Monat).

Anmerkung: Der Elternteil, der nicht in Deutschland arbeitet, hat ebenfalls Anspruch auf Elterngeld.

- **Kindergeld**

Das Kindergeld wird von der Familienkasse ausgezahlt und ist mit der französischen « allocations familiales » vergleichbar. Es beläuft sich auf 250€/Monat und wird ab dem ersten Kind gezahlt. Das Kindergeld ist einkommensunabhängig und sein Anspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Darüber hinaus kann Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 25. Geburtstag des Kindes bezogen werden, wenn sich das volljährige Kind noch im Studium oder in einer Ausbildung befindet.